

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 9 (1929-1930)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Latinität und Barbarei in der Schweiz  
**Autor:** Boerlin, Gerhard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-157035>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Verfassungsänderung gegeben); Neuregelung der Stellung Wiens (Beibehalten der Sicherheits-, Straßen-, Presse-, Sittlichkeits-Polizei durch den Bund, Umwandlung in eine bundesunmittelbare Stadt mit den Gesetzgebungsrechten eines Landes, Einschaltung eines geregelten Instanzenzuges und derselben Überwachung wie der anderen Länder). Es sind dies die wichtigsten Bestimmungen, neben die noch Reformen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtes, der Disziplinarbehörden, Ersetzen der Geschworenen durch Schöffengerichte u. s. w. treten, die eine eingehende juristische Sonderbesprechung erforderten. Die Tendenz letzterer Bestimmungen geht auf Entpolitizieren der Justiz und Verwaltung.

Diese Bestimmungen sind dem ersten Entwurfe vom 20. Oktober entnommen. In diesen Tagen — dieser Artikel ist am 22. November geschlossen — erwarten wir einen neuen Regierungsentwurf, der nun den parlamentarisch durchgedrückten Kompromiß mit den vernünftig (oder schwach?) gewordenen Sozialdemokraten aufstischen wird. Er mag noch mehr die Schwächen unserer Tage tragen — doch er wird legal sein. Es ist ein Teil dessen erreicht, worum die Volksbewegung kämpft und der dies zu danken ist, was erreicht wurde. Es kommt indessen nicht zum Neubau, den man versuchen wollte, sondern nur zu einem vorsichtigen Umbau. Heute ist nicht vorherzusagen, wohin die Heimwehrbewegung steuert — doch kann man ohne Zweifel annehmen, daß ein wesentlicher Teil in die alten politischen Parteien zurücksinkt, denen er kaum entwachsen ist. Ohne Zweifel handelt es sich in dieser österreichischen Erscheinung um weit mehr als eine Soldatenspielerlei oder eine passiv antisozialistische Bewegung. Es ist ein Ausdruck der europäischen Zerrissenheit, die sich hier widerspiegelt und ein Zeugnis dafür, daß die Bevölkerung aus dem Gefühle strebt, von einigen Abgeordneten beherrscht zu werden, ohne die Eigenart und den eigenen Willen zur Geltung bringen zu können.

## Latinität und Barbarei in der Schweiz.

Von Gerhard Voerlin.

Es scheint eine beliebte Beschäftigung in der welschen Schweiz zu sein, sich in eine römische Vergangenheit zu vertiefen, gewissermaßen auf dieser alten Galere das lateinische Segel aufzuziehen und von einem munteren Windlein vom Ufer der Tatsachen auf hohe See sich abtreiben zu lassen. Das ist und bleibt harmlos und wenn wir es in diesen Hefen erwähnen, so soll daraus auch keine große Geschichte gemacht, nur einmal ein kleines Wort aus dem Lande der Barbarei dazu gesagt werden. Denn das Gegenstück zu dieser Latinität ist die Barbarei, welche die Alamannen in den schönen Garten der helvetisch-römischen Provinz getragen haben.

Das kürzlich auch in diesen Blättern angezeigte Buch von Gonzague de Reynold gab Veranlassung, der Sache etwas näher zu treten und da-

bei sich eines bewährten Führers zu versichern, als welcher Felix Stähelin mit seinem Buche: Die Schweiz in römischer Zeit in zuverlässigster Art sich erweist. An seiner Hand läßt sich, wenn auch auf manche Fragen keine Antwort erteilt werden kann, doch einiges mit Sicherheit feststellen. Zunächst war das Land der heutigen Schweiz im Altertum nichts weniger als ein einheitliches Gebilde (S. 238 des Stähelin'schen Buches); ein Helvetien hat es weder dem Namen noch der Sache nach gegeben (S. 120). Rätier, Rauracher und Helvetier teilten sich in das Land und waren keineswegs von einem einheitlichen Staatsgefühl erfüllt; die Rätier vielmehr von einem alten Stammeshaß gegen die Helvetier befeelt (S. 224). Diese hatten, vom Norden her eingewandert, nicht auf einmal, sondern im Laufe von etwa zweihundert Jahren, ihre schweizerischen Wohngebiete eingenommen (S. 52), bis sie dann im Jahre 58 v. Chr. den berühmten Auszug nach Gallien unternahmen. Dann kam das Land unter die römische Botmäßigkeit und wurde kolonisiert. Als Hauptmasse der angesiedelten Menschen sind wiederum die Helvetier anzusehen, welche von Caesar zurückgeschlagen und im alten Lande, aus dem sie nach schöneren Gauen hatten fort wollen, wieder ansässig gemacht worden waren. Dazu kamen nun römische Händler und Soldaten, unter denen man sich aber auch nicht etwa Römer (romani da Roma, wie die Drafterer heute noch von sich sagen) vorstellen darf, nicht einmal Italiker — seit Vespasian wurden sie vom regelmäßigen Legionärdienst ausgeschlossen (S. 118), sondern Angehörige der verschiedensten Volksstämme des römischen Weltreichs, häufig auch wieder Kelten oder Germanen, die freilich alle, namentlich die mit Land ausgestatteten Veteranen, durch die römische Heereszucht — welche man ruhig als Haupterziehungsmittel gleich römischer Zivilisation setzen darf, gegangen und dabei Latein gelernt hatten. Einmal, für August, erwähnt Stähelin auch römisches Stadtproletariat (S. 85) als für die Besiedelung in Betracht fallende Menschen. Das Einzelne entzieht sich der Feststellung (S. 106). Sicher mit Recht muß darum auch, wer zur Annahme einer starken Durchdringung des Landes mit römischem Wesen neigt, zugeben, daß es barbarisch geblieben ist, zur Zeit des Augustus war es so (S. 88); aber auch später noch, als im Jahre 212 n. Chr. an sämtliche Reichsangehörige das römische Vollbürgertum verliehen worden war, „vereinigte nur ein gleiches provinzialisiertes und auch reichlich barbarisches Niveau alles, was den Römernamen führte“ (S. 229). Und für ein halbes Jahrhundert später wird aus der Tatsache, daß in neue Befestigungen zur Verteidigung gegen die Germanen alte Architekturstücke, Skulpturen, Grabsteine u. s. w. vermauert wurden, geschlossen, daß die damalige Bevölkerung größtenteils nicht mehr aus Römern im alten Sinne bestand und den ehrwürdigen Resten der Vergangenheit keinerlei Pietät entgegenbrachte (S. 256/57). Wir erheben aber die Frage: gab es überhaupt jemals „Römer im alten Sinne“ in der heutigen Schweiz, von einzelnen wenigen hervorragenden Männern abgesehen? Die Helvetier, die es im römischen Reich zu hohen Ehrenstellen brachten, sind ja zu zählen. Stähelin sagt denn auch: im übrigen wird sich der Begriff

„Bildung“ so ziemlich gedeckt haben mit der Kenntniss des Lateinischen und der ungebildete Mann aus dem Volke bediente sich nach wie vor seiner angestammten gallischen Sprache, was ganz anschaulich durch einen Vergleich mit dem heutigen Elsaß gemacht wird. \*) Die Fundstücke, die ein höheres geistiges Leben bekunden, sind nicht zahlreich — ein Vers Vergil ist so ziemlich alles, was bis jetzt ans Tageslicht gekommen ist und man begreift G. de Reynolds Hoffnung, daß das Beste noch in den Schutthügeln von Wisflinsburg liegen müsse, weil eben sonst die Beweise für eine Teilhaftigkeit der helvetischen Provinz an der wirklich klassischen Kultur einfach fehlen, und damit dem lateinischen Stammbaum überhaupt der Ahnherr entzogen ist, mit dem man sich beim Fehlen der Zwischenglieder — wie wir noch sehen werden — trotz allem einigermaßen trösten könnte.

Den Stähelin'schen Urteilen wäre also eine Verschmelzung der großen helvetischen Bewohnermasse mit der römischen Kultur schwer zu entnehmen. Man kann sich nicht recht vorstellen, wie das hätte vor sich gehen sollen. Die großen Vorzüge der römischen Verwaltung und Rechtsprechung, die Sicherheit für Handel und Gewerbe, die Großartigkeit des Reiches in der glücklichen Zeit der flavischen Kaiser werden zweifellos tiefsten und nachhaltigsten Eindruck gemacht haben, aber schon eine einheitliche Erziehung zu römischen Bürgern läßt sich nicht feststellen. Das römische Theater war für den des Lateins unkundigen Helvetier keine Bildungsstätte. Kann man von einem Mythos, einer Heldendichtung sprechen, an welcher sie innerlich teilgenommen hätten, wie etwa die welschen Eidgenossen an Tell und Winkelried, und wo war ihr Delos, wo ihr Olympia? Der Kaiserkultus und der Übergang keltischer Gottheiten in lateinische (Mercur) mögen etwa als solche Anzeichen innerer Verbundenheit angesehen werden. Aber was man nun eigentlich erwartet: Offenbarungen einer durch Vermischung entstandenen neuen Ganzheit, eines neuen Wesens, nämlich des helveto-römischen, die sucht man vergebens. Darauf käme es aber an. Und dann wäre erst noch zu untersuchen, was, gemessen an der wahren Klassizität, überwiegt: das Lateinische oder das Keltische = Barbarische, wobei man sich dann wiederum über die Tragweite dieses Begriffes einigen müßte und wissen, was etwa die Römer selbst über das Barbarentum der Gallier, verglichen mit dem der Germanen, — wir selbst haben keine philologischen Kenntnisse — geschrieben haben. Stähelin selbst, auf den wir immer wieder zurückgreifen, betrachtet das Eindringen der Alamannen in die römische helvetische Provinz als ein Verhängnis, als ein grausames Schicksal. Ein Wunder, daß das Land so lange von ihnen „verschont“ (S. 282) geblieben, daß ihr Einfall in das Reichsgebiet noch gnädig

\*) Zu Unrecht wird nur behauptet, daß die gebildete Oberschicht die deutsche Mundart vielleicht verstehe, jedenfalls aber verachte. Das trifft auf den Innerfranzosen zu, aber nicht auf den Einheimischen; denn selbst der liberale, durchaus als Franzose sich fühlende elsässische Bourgeois hat sein Elsässerdeutsch im Grunde des Herzens gerne und spricht es auch, wenn er z. B. bei einem Glase Wein warm wird.

an der Schweiz vorübergefaßt ist (S. 283). Er freut sich, daß sie für einen früheren Raubzug in gerechter Weise gezüchtigt worden sind, und treibt so sicher keinen wilden Kultus mit diesen seinen und unseren Vorfahren, wie de Reynold einigen Geschichtsschreibern oder Betrachtern vorhält (S. 4 seiner Geschichte der schweizerischen Demokratie). Was die Alamannen zerstörten, das war nach dem Gesagten nicht eine hohe Welt, man kann ihr nicht wie den Göttern Griechenlands nachtrauern. Es mag hier das Urteil Andreas Heusler's aus seiner Schweizerischen Verfassungsgeschichte angeführt sein, die beiläufig G. de Reynold mit Vorteil für sein Buch hätte heranziehen dürfen, nämlich, daß sich die Alamannen nicht bloß zu einem Raubzuge in die Schweiz ergossen haben, sondern um dort neue Wohnsitze zu nehmen, wie es eben die Helvetier vor ihnen auch getan hatten. „Dabei wurde die ohnedies wenig dichte romanische Bevölkerung mehr und mehr zurückgedrängt und mit ihr die von den Römern gewiß oberflächlich genug, auf dem Lande gar nicht, in den städtischen Kolonien kleinlich gepflanzte Kultur samt dem Christentum, mit dem es sicherlich in diesen Landen nicht weit her war, vernichtet“ (S. 4). Das ist der köstliche gesunde klare Verstand (bon sens), der A. Heusler immer ausgezeichnet hat. Und wenig später schlägt er den mächtigen Akford an, den wir hier doch wiederholen wollen, da uns vor lauter Barbarei ganz angst und bange hätte werden können: „Diese Alamannen haben nun, von keiner romanischen Bevölkerung beeinflusst, deutsche Art und Sitte ungeschmälert und ungeschwächt fortgesetzt und den späteren Geschlechtern gerettet.“ Für die heutige französische Schweiz steht andererseits fest, daß die Burgunder in Sitte und Sprache ihr Germanentum verloren und der Kultur der unterworfenen einheimischen Bevölkerung unterlagen. Vom innern Gehalt aber dieser Kultur können wir uns gerade nach den Stähelin'schen Feststellungen keine hohe Vorstellung machen. Es gibt nun auch keinen erheblichen Unterschied zwischen der Nord- und der Westschweiz, vor den Alamannen-Einfällen (S. 132), namentlich ist fraglich, ob die Zivilisierung und Romanisierung hier mehr als dort in die Tiefe drang. Es mag um Aventicum als Hauptort der Helveter ein regeres geistiges Leben gegeben haben, jedoch verglichen etwa mit Trier, der einen Hauptstadt der großen Provinz Belgica, in welcher immer ein mächtiger römischer Herr mit seinem ganzen Stab Hof hielt, war auch Aventicum kein bedeutender Ort und verlor nach seiner Zerstörung im 3. Jahrhundert an Ansehen und Kraft zur Zivilisierung.

Über die Anfänge des neuen Volkswesens, als welches die heutige welsche Schweiz erscheint, wissen wir somit nichts und vor allem nichts über das Fortwirken der Latinität. Während die ersten Spuren eines höheren geistigen Lebens nach der Einwanderung der Alamannen im Norden und Osten sich finden, in St. Gallen und auf der Reichenau und dort auch von einer Pflege des Altertums gesprochen werden kann, also nicht dort etwa, wo — vermeintlich — die römische Gesittung, die wir gleich der Latinität setzen wollen, ununterbrochen geherrscht hat. Jakob Burckhardt's Gesetz der Kontinuität des Geistes, das Stähelin

anruft, sind wir nicht vermessen genug, anzugreifen, aber wir möchten doch gerne die Zwischenglieder sehen. Es genügt nicht etwa, auf die Rhone zu verweisen, die auch einmal einen unterirdischen Lauf nimmt und dann wieder als der gleiche Strom ans Tageslicht tritt. Uns scheint auch, jenes Gesetz wolle nichts über ein örtliches Fortwirken besagen und aus der Tatsache, daß Flurnamen und sonstige Bezeichnungen auf allerälteste Zeiten zurückweisen, dürfe nicht auf das Durchdringen von etwas Geistigem geschlossen werden. Jener weder an Zeit noch Ort ja nicht einmal an eine Kausalität gebundene Sieg des Geistigen meint doch wohl, daß ein einmal erfaßter und durchdachter Gedanke nicht mehr untergeht, so wie etwa Dilthey die Gedanken der Stoa durch die Jahrhunderte verfolgt, auch wenn sie nicht durch eine ununterbrochene Kette von Meistern und Schülern gegangen sind.

Ob in der ganzen Zeit der Zugehörigkeit zum burgundisch-avelatischen Königreich literarische Denkmäler vorhanden sind, von römisch-gallisch und ein wenig burgundischem Gepräge, ja auch nur eine Tat wie die Sammlung der Manesse'schen Handschrift zu berichten ist, wissen wir nicht; nachher ist wohl die welsche Schweiz in den Machtbereich der Savoyer, dieser Preußen Italiens, geraten und da lassen sich kulturelle Leistungen natürlich nicht mehr erwarten! wollen wir gleich vorweg zur Verteidigung einwerfen, sind aber sehr gerne Berichtigungen zugänglich, indem wir kein fachmännisches Wissen für uns in Anspruch nehmen. Wenn sich nun aber der lateinische oder keltoromanische Geist jahrhundertlang nicht sichtbar durchsetzt, dann wird man etwas stutzig, wie dennoch diese besondere seelische oder geistige Eigenschaft der Latinität sich erhalten haben soll. Genf nimmt eigentlich erst mit Calvin seine, nun freilich ganz unvergleichlich bedeutsame Stellung im europäischen Geistesleben ein (immerhin unter dem Schutze des starken Bern), aber es darf die Frage aufgeworfen werden, ob sich in Calvin gerade das lateinische Wesen besonders kundtut. In der deutschen Schweiz hat die Erweckung des Altertums, im Humanismus, stattgefunden, sind später die Altertumswissenschaften in hoher Pflege gestanden, ist das römische Recht in der Pandektenlehre betrieben worden, haben, in Zürich, die treuesten Freunde Winkelmanns seinen Entdeckungen und Arbeiten die größte Teilnahme entgegengebracht (gibt es in Genf ein Seitenstück dazu mit Beziehung etwa auf den französischen Grafen Caylus?); und von den ganz großen Basler Namen des neunzehnten Jahrhunderts wollen wir gar nicht erst reden. Dem kann nun entgegengehalten werden, daß man unter Latinität nicht das Streben nach Erkenntnis des Altertums, daß nicht seine Verehrung, das Wissen um dasselbe versteht, sondern eben seinen Besitz selbst, die besondere Formung des Geistes und der allgemeinen Gesittung; und das sei eben ein unverfügbares Erbe der welschen Schweiz. Nun leugnen wir sicher nicht die eigene Art der Welschen, aber, für die Gesamtheit angesehen, eine Fortdauer bestimmter seelischer oder geistiger Eigenschaften oder Veranlagungen aus der römischen Zeit anzunehmen, das steht in der Luft. Die Verschiedenheit von den alamannischen

Schweizern ist nicht etwa größer als der von Zürichern und Bernern unter sich. Insbesondere die berühmte Klarheit nehmen wir Deutschschweizer ebenso für uns in Anspruch, wie sie sich die Welschen zuschreiben. Diese Klarheit ist vielfach die günstige Seite einer gewissen Trockenheit, eines Mangels an Phantasie, welcher hüben und drüben der Saane ziemlich gleich stark verbreitet sein dürfte und mit Latinität auch nichts entscheidendes zu tun hat. Einen raffemäßigen Grundzug von Latinität und eine daraus fließende besondere Kultur vermögen wir also in der welschen Schweiz nicht zu erkennen, sondern das Besondere ihres Wesens liegt darin, daß sie von der hohen französischen Kultur und gesellschaftlichen Gesittung des achtzehnten Jahrhunderts stark durchdrungen ist und dennoch in den Hauptmittelpunkten ihr protestantisches Wesen behauptet hat. Das ist etwas Großes, auch wenn es mit Latinität nicht viel zu tun hat, denn das bewahrt sie davor, nur französische Provinz zu sein.

Das Genf des achtzehnten Jahrhunderts und zu Beginn des neunzehnten, ja selbst Lausanne nach den Schilderungen Gibbons, stellen wir uns als Städte vor mit einer vornehmen, den Wissenschaften zugewandten Gesellschaft, die sich in dem feinen französischen Ton, der damals die Welt erobert hatte, bewegte, und aus welcher dann die erstaunliche Reihe von Gelehrten ersten Ranges hervorging, von Gelehrten freilich, die hauptsächlich die Naturwissenschaften pflegten, dem ganzen Bestreben der Zeit nach Aufklärung entsprechend; während die später einsetzende Romantik wohl in Basel und Zürich ihre Wirkung in eigentümlicher Weise ausübte, in der welschen Schweiz aber keine Wurzel faßte. In dieser vornehmen Gesellschaft herrscht ein Zug der Anmut bei allem Geistigen, ein heiter Maßvolles, das eben als die hohe französische Kultur uns anspricht und das wir in dieser Frische und Natürlichkeit anderswo in der Schweiz nicht finden. Ein Eigentümliches liegt in der schon erwähnten Verbindung mit dem Protestantischen. Will man nun aber dieses Französische einfach mit Latinität gleichsetzen? Jedenfalls ist es nicht das „Römische“, dessen Wesen in der gesellschaftlichen Ordnung menschlichen Zusammenlebens zu erblicken wäre, in der Gabe der Gesetzgebung (Calvin also doch ein Römer!). Vielmehr wird man unter Latinität einen seelischen Zustand überhaupt verstehen, mehr als eine besondere geistige Fähigkeit, eben den Zustand einer gewissen freieren Anmut und Beweglichkeit namentlich im gesellschaftlichen städtischen Verkehr (daher der Ausdruck Urbanität), teils einem freundlicheren Himmel zu verdanken, teils der bildenden Macht der Sprache, teils dem ernstesten Streben in geistig-religiösen Dingen. Inwiefern das aber nun zum Volksmäßigen geworden ist, oder ihm entspringt, darüber wagen wir kein Urteil abzugeben. Wir haben nur den Eindruck, daß diese Latinität in der französischen Schweiz mehr etwas Gesellschaftliches, als etwas Volksmäßiges ist; anders etwa als bei anderen, zweifellos durch und durch romanischen Völkern. Dieser gesellschaftliche Untergrund ist nun auch zeitlich bedingt und mit dem Schwinden der französischen Vorherrschaft und dem Aufkommen

eines englisch-amerikanischen Vorbildes nimmt die Vorzugsstellung von Genf in dieser Hinsicht ab. Das, was man Gesellschaft nennt, weist in allen größeren schweizerischen Städten ungefähr dieselben Züge auf und man wird schwerlich der einen vor der anderen einen höheren Grad beimessen, es sei denn dort, wo die Universität auch gesellschaftlich noch einen Mittelpunkt bedeutet, um den man sich gerne schart. Mochte also früher die Zugehörigkeit zu der höheren Gesellschaftsschicht den Einzelnen schon wegen ihrer erzieherischen bildenden Kraft erfassen und mit ihrem kulturellen Inhalt erfüllen, so ist das heute, scheint uns, auch in Genf, um nur diese höchste Stätte zu nennen, nicht mehr der Fall. Die, eine besonders hervorragende Gesellschaft zu erzeugen befähigte Latinität, hat ihre Kraft verloren, weil sie zum größten Teil von Außen zugeflossen und im Volkstum selbst nicht starke Wurzeln hatte. Denn ein Blick auf das kleinere Bürgertum zeigt zwar ein eigentümliches westschweizerisches Wesen, das sich vom Französischen abhebt, aber nun gerade durch Eigenschaften, die nicht als dem lateinischen Genius verwandt anzusprechen sind: Biederkeit und Mangel an heiterem Glanze, Mangel an höherer Beweglichkeit des Geistes, wodurch es sich dann gerade der deutschen Schweiz so gut angliedert, nur ohne deren schöpferische Kraft aus dem Volkstum. Mit dem Aufgeben der Mundart, dem eigentlichen Erbstück der gallo-römischen Zeit, hat die welsche Schweiz unendlich verloren. Die französische Einheitsprache im Munde des waadtländischen oder freiburgischen Bauern hat etwas Unwesenhaftes, denn diese Sprache ist nicht für ihn noch durch ihn geschaffen. Und mit der Lockerung der eigentümlich starken Religiosität der Westschweiz, die im Bürger- und Bauerntum ihre Wurzeln hat, mit dem Überhandnehmen flachsten französischen Wesens, wofür die große Verbreitung französischer Tageszeitungen ein Anzeichen ist, droht eine weitere Quelle, aus der die Eigenart dieses Landesteiles befruchtet wird, zu versiegen.

Ebenso wenig wir demnach aus der Zugehörigkeit zur römisch-helvetischen Provinz, oder aus der Ausnahme der französischen Sprache einen Anspruch auf Latinität als volksmäßige Eigenschaft für begründet erachten, stimmt die Rechnung mit dem Barbarentum auf der anderen Seite. Denn die Bezeichnung der Alamannen als Barbaren, worüber gleich noch ein Wort zu sagen sein wird, trifft nicht zu, geschweige denn etwa ein Fortwirken. Die Masse der Bevölkerung ist hüben und drüben erstaunlich gleichgeartet, die erlauchten Geister bringen Eigentümlichkeiten ihrer Vaterstädte oder ihrer ländlichen Heimaten in starker Weise zur Geltung, aber die Verschiedenheit erschöpft sich weder in dem Gegensatz von Latinität und Barbarei, noch ist er im geringsten dadurch gekennzeichnet. Jakob Burckhardt wird etwa, um ihn zu loben, als esprit latin erklärt; warum nicht viel besser als griechischen Geist, da er ein vom eigenen Denken lebendes Individuum war, wie er einmal von griechischen Denkern aussagte.

Und nun die Barbarei der Alamannen überhaupt. Bekanntlich hat der Gegensatz hauptsächlich bei den Griechen eine Rolle gespielt und

da diese sich nicht mit Redensarten begnügten, sondern alle Erscheinungen klarzulegen versuchten, so haben sie eine Erklärung des Barbaren gegeben und zwar dahin, daß ihnen die Fähigkeit des Denkens, der Künste, des Staatenbildens und Herrschens abgehe (nach J. Burckhardt's griechischer Kulturgeschichte). Darnach gemessen würden die Alamannen den Vergleich mit den Helvetern nicht allzu schlecht bestehen, selbst wenn man nicht übersieht, daß zunächst nur Anlagen vorhanden gewesen sein mögen, die später — unter fränkischem Einfluß — zur vollen Entfaltung gelangten.

Sofern ganze Völker heute als Erbe des Altertums angesprochen werden können, so dort, wo ein wirkliches Volkstum noch blüht: vielleicht in Spanien, vielleicht in Italien; schon das tessinische Volk macht einem mehr diesen Eindruck eines ursprünglich romanischen als die französische Schweiz. Davon abgesehen gilt aber auch für dieses Erbe der Satz, daß es erworben sein will und das ist Sache des Einzelnen, oder dürfen wir uns gar an den hoheitsvollen Ausspruch Jakob Burckhardts halten, der sich, dem Sinne nach, auch in der Einleitung bei Felix Stähelin findet? „Wenn wir auch von Völkern abstammen, die neben den großen antiken Kulturvölkern noch im Zustande der Kindheit schlummerten, so fühlen wir uns doch als die wahren Nachkommen der letzteren, weil ihre Seele auf uns übergegangen ist, ja ihre Arbeit, ihre Bestimmung und ihr Schicksal in uns weiterlebt.“

## Studentische Arbeitskolonien.

Von Ernst Wolfer.

Der Verband der Schweizerischen Studentenschaften, der als Gesamtverband die organisierten Studentenschaften der schweizerischen Hochschulen zusammenfaßt, führt seit 1925 alljährlich in den akademischen Sommerferien studentische Arbeitskolonien durch, indem er jeweils an die Studenten einen Aufruf erläßt, einige Wochen ihrer Ferien praktischer Kulturarbeit zu widmen, und dann die Teilnehmer in Kolonien von durchschnittlich 50 Mann irgendwo in unseren Berggegenden zur Durchführung einer Bodenverbesserung einsetzt.

Angespornt durch einen Aufruf des Dichters Heinrich Federer, eilten erstmals im Sommer 1925 die Studenten ins bündnerische Misoxer Tal, um die dem Zerfall nahe Burgruine Misox mit freiwilliger Arbeit zu retten. Nationalrat Waldvogel wies damals darauf hin, daß man mit solchen Kolonien auch aufbauende Kulturarbeit zur Schaffung von unbarem Boden leisten könnte. Der Verband der Schweizerischen Studentenschaften nahm die Anregung auf und setzte sich mit der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation in Verbindung. 1926 wurde die Kolonie in Gurin, im einzig deutschsprechenden Dorf im Tessin, durchgeführt, wo es galt, die Trümmer der durch eine Lawine zer-